

Sitzung vom 7. Februar 2007

142. Anfrage (Belastung der Lehrpersonen der Mittelstufe)

Die Kantonsrätinnen Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, und Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, haben am 20. November 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Grundsätzlich und zunehmend sind Lehrpersonen der Mittelstufe neben der Unterrichtstätigkeit mit vielen zusätzlichen Aufgaben konfrontiert.

Die Umsetzung des Volksschulgesetzes hat u. a. die Klassenbildung nach integrativem Konzept zur Folge. Dies bedeutet grössere Heterogenität innerhalb der Klassen verglichen mit früher. Die Lehrpersonen sind dadurch stärker gefordert. Schon immer hatten das 5. und 6. Schuljahr an der Nahtstelle zur Oberstufe eine besondere Bedeutung.

Wir bitten den Regierungsrat, die vor diesem Hintergrund aufgetauchten Fragen zu beantworten:

1. Wie viel Zeit wenden nach Ansicht des Regierungsrates Lehrpersonen der 5. und 6. Klasse für Elterngespräche auf, wenn davon ausgegangen werden muss, dass bis dreimal jährlich mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten jedes Kindes mindestens einmal, oft aber häufiger Gespräche geführt werden?
2. Wo sieht der Regierungsrat noch Ressourcen für die individuelle Förderung jedes Kindes im Blick auf den Übertritt in die Oberstufe (von Sek. C bis Gymnasium) bei einem Schulalltag der beinhaltet: Klassen mit bis zu 26 Schülerinnen und Schülern, von denen die Hälfte immer wieder abwesend ist wegen irgendwelcher individueller Förderung oder Massnahme.
Klassen mit z. B. 21 Kindern und 18 Sprachen.
Teamteaching während nur 2 Lektionen pro Woche?
3. Wo sind noch Ressourcen für die mit dem neuen Übertrittsverfahren in die Oberstufe nötigen Gespräche mit den Eltern und Erziehungsberechtigten? Diese Gespräche sind bis dreimal aufwendiger als bis anhin. Mehrere Gespräche sind jeweils nötig bei einer Empfehlung für die Sek. C, um den Protest und die Sorgen der Eltern aufzufangen.
4. Wo sieht der Regierungsrat noch Kapazitäten für eine spezifische Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium? Eigentlich sollte es möglich sein und wäre im Sinn der Chancengerechtigkeit,

dass diese Vorbereitung innerhalb der Schule stattfindet, sodass die Schülerinnen und Schüler nicht darauf angewiesen wären, während Wochen teure Vorbereitungslektionen in Privatschulen zu besuchen, um das Bestehen der Prüfung zu sichern.

5. Wo sind die Resultate der vor Jahren durchgeführten Forneckstudie versendet?
Welche Konsequenzen wurden für die Primarschule daraus gezogen oder müssten jetzt gezogen werden?
6. Auf welche Jahresarbeitszeit summieren sich die Arbeitsstunden von Mittelstufen-Lehrpersonen, wenn alle real durchgeführten Aktivitäten erfasst werden?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die Arbeitszeit erneut zu erfassen und die aus den Resultaten zu ziehenden Konsequenzen in einen Berufsauftrag einfliessen zu lassen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, und Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss §61 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101) informieren sich Lehrpersonen und Eltern von Schülerinnen und Schülern gegenseitig bei auftretenden Schwierigkeiten oder aussergewöhnlicher Entwicklung von Leistung und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist. Die im Jahr 2000 veröffentlichte Studie über die Arbeitszeit und Belastung der Lehrpersonen von Prof. Dr. H. J. Forneck weist für den Bereich «Zusammenarbeit» in der Primarstufe allgemein eine verhältnismässig hohe Belastung der Lehrpersonen auf. Genauere Daten in Bezug auf den Zeitaufwand der Lehrpersonen für die Elterngespräche fehlen. Gemäss einer Studie des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) wenden Lehrpersonen rund 5% ihrer Jahresarbeitszeit für die Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf.

Zu Frage 2:

Auf der Primarstufe lag im Schuljahr 2005/06 die durchschnittliche Klassengrösse bei 20,8 Schülerinnen und Schülern, wobei die 4.-6. Klassen leicht höhere Bestände aufwiesen als die Klassen der Unterstufe. Der Umgang mit Heterogenität stellt besondere Anforderungen an die

Lehrpersonen. Für Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger stellt der Kanton gemäss §25 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) zusätzliche Angebote zur Verfügung. Diese umfassen Massnahmen zur Sprachförderung, zur individuellen Förderung und Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf den Übertritt in die nächste Schulstufe sowie zur sozialen Integration und Zusammenarbeit mit den Eltern.

Zu Frage 3:

Das Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe ist für Lehrpersonen der Volksschule seit jeher zeitaufwendig. Bis zur Einführung des gesprächsorientierten Übertrittsverfahrens auf Beginn des Schuljahres 1998/99 waren schriftliche und teilweise mündliche Prüfungen bereitzustellen und zu bewerten. Seit diesem Zeitpunkt werden institutionalisierte Gespräche mit Eltern über den Übertritt in die nächste Schulstufe geführt. Diese erfordern insbesondere überdurchschnittliche zeitliche Ressourcen, wenn kein Konsens über Zuteilung erzielt werden kann. Diese Fälle sind jedoch nicht zahlreich; in der überwiegenden Mehrheit erfolgt die Zuteilung einvernehmlich.

Zu Frage 4:

Die Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung in die Mittelschulen beantwortet der Regierungsrat im Rahmen der Anfrage KR-Nr. 343/2006.

Zu Frage 5:

Im Anschluss an die erwähnte Arbeitszeitstudie wurden Entlastungsmassnahmen für die Lehrpersonen ausgearbeitet. Wegen der schwierigen finanziellen Lage des Kantons konnten sie jedoch in der Folge nicht umgesetzt werden. Im Rahmen der Diskussionen über die Neudefinition des Berufsauftrags der Lehrpersonen wird auch die Frage der Belastung geprüft.

Zu Frage 6:

Gemäss der erwähnten Arbeitszeitstudie arbeitet eine Lehrperson der Mittelstufe mit einem 100%-Pensum jährlich rund 2094 Stunden.

Zu Frage 7:

Die Aussagen der Arbeitszeitstudie haben – auch wenn in Bezug auf die Arbeitszeiten auf Grund des Selbstdeklarationsverfahrens gewisse Vorbehalte anzubringen sind – im Grundsatz nach wie vor Gültigkeit. Es besteht daher kein Anlass, die sehr aufwendige Untersuchung zu wiederholen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi